

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

56

Gesetz: BGB §§ 133, 157; Bundesmanteltarifvertrag für den
Güter- und Möbelfernverkehr (BMTV-Fernverkehr) vom
25. November 1957, § 2 Ziff. 1 b, Ziff. 1 a, § 5
(Mehrarbeitszuschlag bei Kabinenzeit).

Leitsatz:

Fahrer von Fahrzeugen mit Schlafkabinen, für die
der BMTV-Fernverkehr vom 25. November 1957 gilt,
haben nach diesem Tarifvertrag auch für sogenannte
Kabinenzeit ab der 67. Wochenstunde Anspruch auf
Mehrarbeitszuschlag.

..

Aktenzeichen: 4 AZR 37/59

Urteil des BAG vom 22. Februar 1961

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4. AZR 37/59

Ber.Reg.Nr. Sa 278/58/V N
Bayern (Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 22. Februar 1961

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1961 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher
und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und
Dr. Schwennicke für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Bayern vom 19. Dezember 1958
- Ber.Reg.Nr. Sa 278/58/V N - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Ar-
beitsgerichts Nürnberg vom 16. September 1958
- Ca IV 170/58 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat auch die Kosten des Berufungs-
und Revisionsverfahrens zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als Kraftfahrer im Möbelfernverkehr beschäftigt. Der von ihm geführte Lastzug, der bei Fernfahrten mit 2 Kraftfahrern besetzt wird, ist mit einer Schlafkabine versehen, in der sich bei Fahrerwechsel der abgelöste Fahrer aufhalten kann. In der Zeit vom 30. Dezember 1957 bis 29. März 1958 hat der Kläger über die regelmäßige Arbeitszeit von 132 Stunden in der Doppelwoche hinaus weitere 132 Stunden in der Schlafkabine seines Lastzuges zugebracht. Der Kläger hat für diese Kabinenzeit den vollen Stundenlohn erhalten. Mehrarbeitszuschlag hat die Beklagte nur insoweit gewährt, als in der Doppelwoche die Zahl von 36 Stunden Kabinenzeit überschritten worden war. Das traf nur für 16 Stunden zu.

Der Kläger ist der Auffassung, ihm stehe auch für die restlichen 116 Stunden Kabinenzeit der tarifliche Mehrarbeitszuschlag von 25 % zu. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
52,50 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie meint, die Kabinenzeit sei, weil sie keine Arbeitsbereitschaft darstelle, nicht als Arbeitszeit zu werten. Sie sei infolgedessen auch nicht als Mehrarbeit mit einem besonderen Zuschlag zu vergüten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 19. Dezember 1958 die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht geht von der Annahme aus, die Frage, ob die im vorliegenden Fall zur Beurteilung stehende Kabinenzeit der Zuschlagspflicht für Mehrarbeit unterliege, sei in dem unstreitig für das Arbeitsverhältnis des Klägers geltenden



Bundesmanteltarifvertrag für den Güter- und Möbelfernverkehr (BMTV-Fernverkehr) vom 25. November 1957 nicht geregelt. Dem kann nicht zugestimmt werden.

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 BMTV-Fernverkehr erhalten die Arbeitnehmer von der 67. Wochenstunde ab neben dem Grundlohn einen Mehrarbeitszuschlag. Wenn der Kläger diesen Zuschlag auch für die von ihm abgeleistete Kabinenzeit fordert, dann ist hierfür Voraussetzung, daß es sich um Mehrarbeit im Sinne des genannten Tarifvertrags handelt. Wann Mehrarbeit vorliegt, ist im BMTV-Fernverkehr zwar nicht in einer besonderen Bestimmung festgehalten, ergibt sich aber aus der Arbeitszeitregelung des § 2 in Verbindung mit den Vorschriften des § 5 aaO. § 2 Ziff. 1 Buchst. b Abs. 1 bestimmt, daß die regelmäßige Arbeitszeit in der Doppelwoche im Hinblick auf die vorliegende Arbeitsbereitschaft zwar bis zu 132 Stunden betragen kann, daß jedoch in einer der beiden Wochen nicht mehr als 72 Stunden gearbeitet werden darf. Diese Regelung fußt offensichtlich auf § 7 Abs. 2 AZO, wonach die Arbeitszeit durch Tarifvertrag auch über 10 Stunden täglich verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt. Soweit dabei die gesetzlich regelmäßige Arbeitszeit des § 3 AZO von 48 Wochenstunden überschritten wird, ist Mehrarbeit im Sinne der AZO gegeben (vgl. § 15 Abs. 1 aaO). Daß die Tarifvertragsparteien die auf Grund des § 2 Ziff. 1 Buchst. b Abs. 1 BMTV-Fernverkehr über 48 Wochenstunden hinaus erbrachten Leistungen des Arbeitnehmers aber auch als tarifliche Mehrarbeit ("Überstundenarbeit" i.S. der Urteile vom 10. Juni 1959, BAG 8, 25, und vom 2. Dezember 1959, BAG 8, 245) angesehen haben, erhellt aus § 5 Abs. 3 und 4 aaO. Dort heißt es nämlich, daß für eine Arbeitszeit bis zu 66 Wochenstunden ein Mehrarbeitszuschlag nicht vergütet wird, sondern die Arbeitnehmer die bezirklich vereinbarten, zeitlich gestaffelten Löhne erhalten. Diese Regelung, die ausdrücklich die Zahlung eines Mehrarbeitszuschlags für die Zeit bis zur 66. Wochenstunde einschließlich untersagt und dessen Abgeltung in einem Staffellohn vorsieht, wäre, unverständlich, wenn die Tarifvertragsparteien nicht bereits



- 4 -

die in der Zeit ab der 49. bis zur 66. Wochenstunde erbrachten Leistungen als tarifliche Mehrarbeit betrachtet hätten. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 5 Abs. 2 und 6 aaO. Denn dort ist nur bestimmt, daß Mehrarbeit auch über die Grenzen des § 2 Ziff. 1 Buchst. b hinaus in den im Kraftverkehr häufiger vorkommenden Notfällen (§ 14 Abs. 1 AZO) zulässig ist und eine Verpflichtung der Arbeitnehmer besteht, Mehrarbeit aus solchem Anlaß zu leisten, wobei Abgeltung durch Freizeit vorgesehen ist, sofern in der Doppelwoche mehr als 8 derartige Mehrarbeitsstunden anfallen.

Nun kann gemäß § 2 Ziff. 2 Buchst. a S. 2 BMTV-Fernverkehr bei Dienst in einem mit einer Schlafkabine oder einer ähnlichen Einrichtung im Führerhaus ausgestatteten Fahrzeug zu der in Ziff. 1 Buchst. b aaO festgelegten Arbeitszeit eine Kabinenzeit von 36 Stunden in der Doppelwoche hinzutreten. Damit wird nach Sinn und Zweck dieser in den die tarifliche Arbeitszeit regelnden § 2 aufgenommenen Vorschrift für die Fahrer von Fahrzeugen, die in der angegebenen Weise ausgerüstet sind, die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit bis zu 168 Stunden in der Doppelwoche oder 84 Stunden in der Woche verlängert. Als was die Kabinenzeit dabei - arbeitszeitrechtlich gesehen - anzusprechen ist, ob als Arbeitsbereitschaft, oder als Ruhezeit, wie die Beklagte meint, ist für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ohne Belang. Denn ob für die Kabinenzeit ein Mehrarbeitszuschlag gezahlt werden muß, ist eine rein lohnrechtliche Frage, für deren Beantwortung es in diesem Zusammenhang nur darauf ankommt, ob die Kabinenzeit lohnrechtlich der Arbeitszeit zuzurechnen ist. Das haben die Tarifvertragsparteien hier selbst bejaht, indem sie in § 2 Ziff. 2 Buchst. a S. 2 bestimmt haben, daß die Kabinenzeit mit dem vollen tariflichen Stundenlohn zu vergüten ist. Zählt aber die Kabinenzeit lohnrechtlich zur Arbeitszeit und beachtet man weiter, daß, wie ausgeführt, Mehrarbeit im Sinne des BMTV-Fernverkehr bereits gegeben ist, wenn die 48. Wochenstunde überschritten wird, dann kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch die innerhalb der nach § 2 Ziff. 2 Buchst. a S. 2 aaO verlängerten Arbeitszeit abgeleistete Kabinenzeit, um die es

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sich im vorliegenden Fall handelt, tariflich Mehrarbeit ist, für die gemäß § 5 Abs. 5 S. 2 ab der 67. Wochenstunde neben dem Grundlohn ein Mehrarbeitszuschlag von 25 % gezahlt werden muß.

Dafür, daß die Tarifvertragsparteien in bezug auf die Zuschlagspflicht bei Mehrarbeit einen Unterschied nach der Art der vom Arbeitnehmer erbrachten Leistung machen und einen Zuschlag bei Kabinenzeit versagen wollten, bietet die Regelung des BMTV-Fernverkehr keinen Anhalt. Hätte die Kabinenzeit ab der 67. Wochenstunde lediglich mit dem Stundenlohn des § 2 Ziff. 2 Buchst. a S.2 vergütet werden sollen, wie die Beklagte will, dann hätte das in dieser Vorschrift, etwa durch Hinzufügen der Worte "ohne Zuschlag" oder "nur" deutlich zum Ausdruck gebracht werden können und müssen, wenn man schon eine entsprechende Regelung in den § 5 aaO nicht aufnahm.

Ob im übrigen Mehrarbeit über 132 Stunden hinaus bis zu 168 Stunden in der Doppelwoche (84 Stunden in der Woche), wie sie hier in Betracht kommt, im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften der AZO bzw. der Ausführungsverordnung zur AZO vom 12. Dezember 1938 (vgl. dort Nr. 50-53) steht, kann unerörtert bleiben. Denn selbst wenn verbotene Mehrarbeit vorläge, wäre sie hier lohnrechtlich nach denselben Regeln zu behandeln, wie sie für zulässige Mehrarbeit gelten (vgl. BAG 8,25 [29], 245).

Dem Kläger steht danach der geltend gemachte Anspruch zu. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel

Hugo Karpf Dr. Schwennicke

